

Chorleitervertrag

Zwischen

Herrn **Frank Asmis**

wohnhaft in: [REDACTED]

im folgenden Chorleiter genannt

und dem Chorensemble Köpenick e.V. Berlin

Vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch

den Vorsitzenden

Herrn **Ralph Splettstößer**

wohnhaft in: [REDACTED]

- im folgenden Chorensemble Köpenick genannt

wird folgender Chorleitervertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Chorleiter übernimmt ab dem 1. Februar 2018 in nebenberuflicher selbständiger Tätigkeit die musikalische Leitung des Chorensembles Köpenick und damit die Verantwortung für die musikalische Arbeit dieses Chores

Er wird seine künstlerische und musikalische Begabung sowie seine beruflichen Kenntnisse bei der Ausführung seiner Aufgaben einsetzen und dadurch zu gewährleisten suchen, bestmögliche chormusikalische Leistungen zu erzielen.

§ 2 Rechtsstellung und allgemeine Pflichten des Chorleiters

1. Der Chorleiter führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilte Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Chorleiters in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Chorensembles Köpenick zu berücksichtigen. Er ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Chorensemble Köpenick eingebunden. Er hat Vorgaben des Chorensembles Köpenick insoweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
2. Der Chorleiter ist grundsätzlich verpflichtet, seine Chorleitertätigkeit in eigener Person zu erbringen. Dies gilt für Chorproben wie für Konzerte, oder sonstige Auftritte des Chores.
Nur in begründeten Verhinderungsfällen kann er sich in Abstimmung mit dem Vorstand des Chorensembles Köpenick auf eigene Kosten auch der Hilfe eines Vertreters als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bedienen, soweit er dessen fachliche Qualifikation zur Erfüllung dieses Vertrages sicherstellt und diesem gleichlautende Verpflichtungen auferlegt.
3. Der Chorleiter unterliegt keinen Ausschließlichkeitsbedingungen. Er verpflichtet sich allerdings, innerhalb und außerhalb des Chorensembles Köpenick, insbesondere in der Öffentlichkeit, in gebotener Weise die Interessen und Ziele des Chorensembles Köpenick zu beachten und zu fördern.
Aufgrund seiner besonderen Funktion und der angestrebten engen Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Mitgliedern des Chorensembles Köpenick, verpflichtet sich der Chorleiter, über alle ihm bekannt gewordenen und bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Chorensembles Köpenick, über interne Vorgänge und Strukturen sowie über schutzwürdige persönliche Verhältnisse von Mitarbeitern und/oder Mitgliedern Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus fort.
4. Der Chorleiter ist verpflichtet, eigenverantwortlich für die Abführung aller ihn betreffenden Steuer- und Sozialversicherungspflichten Sorge zu tragen.
Der Chorleiter ist darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Nr. 9 SGB VI als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger rentenversicherungspflichtig sein könnte, wenn er keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und in der Regel nur einen Auftraggeber hat. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Chorleiter in Kenntnis diese gesetzliche Regelung, dass es als freiberuflicher Chorleiter unternehmerisch am Markt auftritt um weitere Auftraggeber zu gewinnen, soweit ihm dies zeitlich möglich ist.
5. Beide Parteien gehen in diesem Vertrag von einer sozialversicherungsrechtlich und steuerlich zutreffenden selbständigen Tätigkeit des Chorleiters aus. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Sozialversicherungsträger eine andere Beurteilung vornehmen,

besteht bereits jetzt Einigkeit unter den Parteien, dass in diesem Fall der Chorleiter das Chorensemble Köpenick im Innenverhältnis von Nachzahlungsansprüchen eines Sozialversicherungsträgers freistellt, soweit für zurückliegende Zeiträume Sozialversicherungsbeiträge nacherhoben werden.

Die Freistellung im Innenverhältnis gilt für diesen Fall auch, sollte durch die Steuerbehörden das Chorensemble Köpenick rückwirkend zur Nachzahlung von Lohnsteuer für den Chorleiter verpflichtet werden.

Unabhängig von dieser Freistellungsverpflichtung haben bei Eintritt eines derartigen Falls beide Parteien das Recht der außerordentlichen Kündigung des Chorleitervertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 3 Besondere Verpflichtungen

1. Der Chorleiter verpflichtet sich, wöchentlich eine Chorprobe durchzuführen und zu leiten. Die Probe findet bis auf weiteres mittwochs im Kiezclub Wendenschlossstraße 404 statt.

Im Winterhalbjahr von: 17.30 – 20.00 Uhr und im

Sommerhalbjahr von: 18.00 – 20.30 Uhr.

2. Darüber hinaus verpflichtet sich der Chorleiter in Absprache mit dem Vorstand den Chor für die Teilnahme an Konzerten, Chorveranstaltungen, öffentlichen oder sonstigen chormusikalischen Auftritten musikalisch vorzubereiten und die chormusikalischen Darbietungen zu leiten.

Die Zahl dieser Veranstaltungen beträgt mindestens 10 pro Kalenderjahr.

Die Terminierung erfolgt durch den Vorstand des Chorensemble Köpenick in Abstimmung mit dem Chorleiter.

Der Chorleiter wird den Vorstand über die einzelnen Vortragsfolgen vorab rechtzeitig informieren und das Einvernehmen hierzu herbeiführen.

3. Der Chorleiter hat mit der Durchführung der regelmäßigen Proben die Aufgabe, den ihm bei Vertragsbeginn bekannten Leistungsstand des Chores nicht nur zu erhalten, sondern sich auf Basis seiner fachlichen Kompetenz und Erfahrung darum zu bemühen, das gesangliche Niveau nach den gegebenen Möglichkeiten zu steigern.

Die methodisch-didaktische Gestaltung der Chorprobe obliegt dem Chorleiter, Inhaltliches wird in Vorstandssitzungen, in gemeinsamen Absprachen, erörtert und geplant. Der bestellte Chorleiter ist nur dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unterstellt. Diese sind weisungsberechtigt.

Honorarregelung

1. Monatliche Bezahlung

Die Honorierung der Chorleitertätigkeit wird auf der Grundlage einer monatlichen Pauschalvergütung erfolgen. Die Höhe beträgt 450,- €.

Dieser Betrag wird zur 1. Probe des Folgemonats fällig.

Die Bezahlung schließt eine jährliche 4-wöchige Urlaubspause und eine 2-malige Weihnachtspause ein.

Im Krankheitsfall erfolgt eine Honorarzahlung von 50,- € pro Probetag.

2. Konzertvergütung

kommerzielle Konzerte

Wie unter § 3 erwähnt beabsichtigt der Chor im Jahr ca. 6-8 kommerzielle Konzerte durchzuführen. Unabhängig von Besucheranzahl und Anlass wird das Konzert mit 150,- € vergütet. Damit sind sämtliche Nebenkosten und einschließlich eine mögliche Klavierbegleitung beglichen.

Soziale Konzerte, bzw. Konzerte ohne finanzielle Einnahmen

Hierunter fallen Konzerte die das Chorensemble gemäß seinem gemeinnützigem Auftrag erfüllen sollte. Konkret handelt es sich z.B. um einzelne 2-3 Auftritte im Jahr in Seniorenheimen und zum jährlichen Traditionsfest „Sängerfest Köpenick“ und ähnliches.

Beim Letztgenannten kann eine Unkostenpauschale gezahlt werden. Das Singen in Seniorenheimen erfolgte in der Vergangenheit kosten- und energiesparend immer an einem Mittwoch, am Probetag.

Sofern ein Konzert, z.B. in der kath. Kirche, Köpenick erfolgt und auf der Grundlage der eingesammelten Spenden honoriert wird, erfolgt eine Bezahlung unabhängig von eingesammelten Spendengeldern in Höhe von 75,- €. Eine mögliche Klavierbegleitung wäre ebenfalls damit abgegolten.

3. Chorfahrten

Chortrainingslager

Der Chor beabsichtigt jährlich ein mehrtägiges Chortrainingslager und eine mehrtägige Konzertfahrt durchzuführen. Üblich ist das Chortrainingslager im Frühjahr von Montag bis Donnerstag (3 Übernachtungen mit ca. 5 Probeeinheiten) durchzuführen.

Die Anwesenheit des Chorleiters wäre erwünscht.

Dafür erhält der Cltr. ein Honorar über 3 Tage a 100,- €, in Summe 300,- €.

Die Nebenleistungen sind damit abgegolten. Der Transfer erfolgt gemeinsam per Bus zum Übungsort, die anfällige Bezahlung der Unterkunft wird vom Chor getragen.

Konzertreisen

Weitestgehend erfolgen Konzertfahrten einmal im Jahr, im Spätsommer, über das verlängerte Wochenende von Freitag bis Montag. Selten über 4 Tage in der Woche.

Diese Fahrt ist Erholung- und Konzertfahrt zugleich, mit mindestens einem Konzertrauftritt.

Die Bezahlung ergibt sich ableitend aus den o.g. finanziellen Regelungen von Tageshonorar (100,- €) und Konzertvergütung (kommerziell/ Konzert ohne große finanzielle Einnahme).

Beispiel: Eine Konzertreise von Freitagvormittag beginnend bis Montagvormittag endend (3 Tage), mit einem kommerziellen Konzert am Samstag würde folgendes Honorar fällig: 2 volle Tage a 100,- € plus 1 Konzerttag mit 150,- €, in Summe 350,- €.

Weitere Nebenleistungen sind damit abgegolten. Der Transfer erfolgt gemeinsam per Bus zum Ferienort, die anfällige Bezahlung der Unterkunft wird vom Chor getragen.

4. Weitere chorleiternahe Tätigkeiten

Des Weiteren wird vereinbart, dass kontinuierlich an der Erweiterung des Repertoires, in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Vorstand, gearbeitet wird. Bestandsmaterialien Chornoten, Noten für die Klavierbegleitung sind Eigentum des Chores und dürfen nicht ohne Genehmigung des Vorstandes weiter an Dritte gegeben werden.

Neuanschaffungen von Chorsätzen, resp. Notenmaterialien erfolgen in Absprache mit dem Vorstand. Die gesamten finanziellen Aufwendungen für Anschaffung und Vervielfältigung der Materialien trägt der Chor.

Es wird im Rahmen der pauschalen monatlichen Vergütung vom Cltr. erwartet, dass u.U. kleine Anpassungen, kleinere Arrangiertätigkeiten der Chorsätze nicht weiter abgegolten werden. Die Erstellung von neuen Arrangements wird nicht erfolgen.

§ 5 Rechte

1. Der Chorleiter ist zu Teilnahme an Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und sonstigen Besprechungen berechtigt, soweit er hierzu eingeladen wird.
In der jährlichen Mitgliederversammlung wird er einen Rückblick auf das vergangene Jahr halten und seine musikalischen Vorstellungen für die Zukunft vorstellen.
Die Teilnahme an internen Sitzungen ist mit dem Honorar nach § 4 abgegolten.
2. Für die Durchführung von Konzerten und sonstigen chorischen Veranstaltungen schlägt der Chorleiter dem Vorstand die geeignete Chorliteratur vor.
Die Beschaffung von Noten oder deren Herstellung gehört nicht zu den zwingenden Aufgaben des Chorleiters. Werden Noten von ihm hergestellt, ist dies mit dem vereinbarten Honorar nach § 4 abgegolten. Die Vervielfältigung übernimmt das Chorensemble Köpenick.

§ 6 Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er kann durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich gekündigt werden.

Das Recht auf außerordentliche, fristlose Kündigung aus wichtigem Grund z.B. bei Nichteinhaltung o.g. Vereinbarungen steht beiden Vertragspartnern zu. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Schriftform und salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Parteiwillen und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 8 Vertragsausfertigungen

Die Vertragsparteien bestätigen, eine jeweils unterschriebene Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Berlin,

.....
Splettstößer
Chorensemble Köpenick e.V.

.....
Chorleiter

Kopie